

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die „NHR Windenergie GmbH & Co.KG aus 50181 Bedburg“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70 Amt für Technischen Umweltschutz
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/017/24-Stg

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Genehmigung vom 17.12.2024

Auf Antrag der NHR Windenergie GmbH & Co.KG vom 20.08.2024 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der NHR Windenergie GmbH & Co.KG, Kaiskorb 5 in 50181 Bedburg wird gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage - mit einer Höhe von mehr als 50 m - in Bedburg, Gemarkung Königshoven, Flur: 1, Flurstück: 102, erteilt.

Bei der Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage des Typs Nordex N149/5.X_TCS 164 mit einer Nennleistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m und einer Gesamt-Höhe 238,55 bzw. 238,9 m unter Last.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet.

II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den o.a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Gewässerschutz und Baurecht. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9. BImSchV die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des § 10 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid inklusive Begründung liegt für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit vom

08.01.2025 bis einschließlich 21.01.2025 (außer samstags und sonntags)

bei der nachstehend genannten Stelle aus und kann dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden. Aus organisatorischen Gründen bitte ich im Vorhinein einen Termin unter den angegebenen Telefonnummern zu vereinbaren.

Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach telefonischer Voranmeldung unter 02271/83-17069.

Darüber hinaus kann der vollständige Bescheid auch auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter www.rhein-erft-kreis.de im Bereich „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bergheim, den 23.12.2024

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig